

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 18.07.2017

Die Gemeinde Julbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Gemeinde Julbach vom 13. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

<i>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</i>	<i>bei einer Nutzungsdauer von</i>	<i>bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 3 240,5 km (MZF-Julbach), 2 366,5 km (MZF-Buch), 1 028,5 km (LF10-Julbach) bzw. 1 028,5 km (LF 10/6) und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Julbach von 10%</i>
<i>ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) – FF Julbach</i>	<i>20 Jahren</i>	<i>1,06 Euro/Km (0,92 Euro/Km ab 01.01.2019)</i>
<i>ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) – FF Buch</i>	<i>20 Jahren</i>	<i>1,29 Euro/Km</i>
<i>ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10) – FF Julbach</i>	<i>25 Jahren</i>	<i>10,96 Euro/Km</i>
<i>ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) – FF Buch</i>	<i>25 Jahren</i>	<i>7,41 Euro/Km</i>

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

<i>Die Ausrückungsstundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für</i>	<i>bei jährlichen Ausrückungsstunden von von 30 h (MZF-Julbach), 38,9 h (MZF-Buch), 35,1 h (LF10) bzw. 35,1 h (LF 10/6) und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde Julbach von 10 %</i>
<i>ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) – FF Julbach</i>	<i>39,63 Euro/Km (24,83 Euro/Km ab 01.01.2019)</i>
<i>ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) – FF Buch</i>	<i>32,78 Euro/Km</i>
<i>ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10) – FF Julbach</i>	<i>268,72 Euro/Km</i>
<i>ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) – FF Buch</i>	<i>212,16 Euro/Km</i>

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Ergebnis einer Umfrage bei den Berufsfeuerwehren in Bayern):

*a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben **33,00 €***

*b) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben **43,00 €***

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

24,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben 13,70 €

b) sonstige Bedienstete 13,70 €

c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 €. Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 14. August 2017 in Kraft.

Julbach, den 19.07.2017
Gemeinde Julbach

Elmar Buchbauer

Elmar Buchbauer
Erster Bürgermeister